Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2970

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Müller-Hermann, Drachsler, Dr. Artzinger und Fraktion der CDU/CSU, den Abgeordneten Dr. Imle, Dr. Mälzig, Mauk und Fraktion der FPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

— Drucksache IV/2336 —

A. Bericht des Abgeordneten Schulhoff

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf in der 132. Vollversammlung am 24. Juni 1964 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen mitberatend überwiesen. Beide Ausschüsse haben die Vorlage am 17. Dezember 1964 beraten.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ist die Steuer bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen (ausgenommen Zugmaschinen) und bei Personenkraftwagen nach dem Hubraum zu berechnen. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist bei den in den letzten Jahren entwickelten Fahrzeugen mit Drehkolbenmotoren zweifelhaft geworden: es ist umstritten, ob diese neuen Motoren einen Hubraum haben.

Um die bestehenden Zweifel auszuräumen, hält der Finanzausschuß es für zweckmäßig, die Besteuerung nach dem Hubraum auf Fahrzeuge mit Hubkolbenmotoren zu beschränken. Dadurch wird erreicht, daß bei Fahrzeugen der in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes genannten Arten, die nicht durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden, die Steuer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes nach dem verkehrsrechtlich höchstzulässigen Gesamtgewicht zu berechnen ist. Da hiermit für die in Betracht kommenden Fahrzeuge auf eine bereits bestehende Besteuerungsgrundlage zurückgegriffen wird, bedeutet die Neuregelung kein Präjudiz für die zu erwartende Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die vorgeschlagene Regelung hat außerdem den Vorteil, daß sie nicht nur die Fahrzeuge mit Drehkolbenmotoren, sondern auch die möglicherweise in den nächsten Jahren auf den Markt kommenden Fahrzeuge mit Turbinenantrieb oder Elektromotoren erfaßt, für die es zur Zeit an einer Besteuerungsgrundlage fehlt.

Für die durch andere als Hubkolbenmotoren angetriebenen Personenkraftwagen usw. wird die aus der Gesetzesänderung folgende Anwendung der bisher nur für Nutzfahrzeuge geltenden Steuersätze eine gewisse Begünstigung mit sich bringen. Das kann aber nach übereinstimmender Auffassung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen in Kauf genommen werden, weil die vorgeschlagene Regelung nur als Übergangslösung bis zu einer für den Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einheitlichen Regelung anzusehen ist. Bis dahin sind nach dem derzeitigen Stand der technischen Entwicklung nennenswerte Wettbewerbsverzerrungen nicht zu befürchten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Namens des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 20. Januar 1965

Schulhoff

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2336 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Januar 1965

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Schulhoff**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 17. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 145), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „soweit diese Fahrzeuge durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden," angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.